

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hainfeld

vom 6. April 2005

mit Änderung vom

- 6. April 2005
- 21. Februar 2017
- 16. Mai 2019

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde HAINFELD

vom 06. April 2005

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22. November 2001 außer Kraft.

Hainfeld, den 06. April 2005



Wolfgang Schwarz
Ortsbürgermeister

ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 110,00 EUR
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 130,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung -Einfachgräber- für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 270,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 540,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 270,00 EUR
 - dd) anonyme Einzelgrabstätte 270,00 EUR
 - ee) eine Urnengrabstätte 200,00 EUR
 - ff) anonymes Urnengrab 200,00 EUR

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 9,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 18,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 9,00 EUR

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung –Tiefgräber- für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 375,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 750,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 375,00 EUR

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 12,50 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 25,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 12,50 EUR

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben

III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

1. Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.
2. Sofern die Abräumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten vorgenommen wird, sind die tatsächlich entstandenen Kosten bzw. die von den Beauftragten geltend gemachten Kosten von den Gebührenschuldern zu ersetzen.
3. Sofern das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen wird, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
4. Grabanfertigung Urnengrab 80,00 EUR

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 55,00 EUR
für jeden weiteren Tag 15,00 EUR
in einer Kühlzelle je angefangenen Tag zusätzlich 16,00 EUR
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 20,00 EUR
für jeden weiteren Tag 2,00 EUR
2. Für die Benutzung der Einsegnungshalle 45,00 EUR
3. Für die Reinigung der Leichenhalle 30,00 EUR
4. Für die Benutzung des Harmoniums
–ohne Vergütung für den Spieler- 15,00 EUR

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde HAINFELD

vom 06. April 2005

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22. November 2001 außer Kraft.

Hainfeld, den 06. April 2005



Wolfgang Schwarz
Ortsbürgermeister

ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 110,00 EUR
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 130,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung -Einfachgräber- für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 270,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 540,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 270,00 EUR
 - dd) anonyme Einzelgrabstätte 270,00 EUR
 - ee) eine Urnengrabstätte 200,00 EUR
 - ff) anonymes Urnengrab 200,00 EUR

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 9,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 18,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 9,00 EUR

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung –Tiefgräber- für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 375,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 750,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 375,00 EUR

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 12,50 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 25,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 12,50 EUR

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben

III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

1. Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.
2. Sofern die Abräumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten vorgenommen wird, sind die tatsächlich entstandenen Kosten bzw. die von den Beauftragten geltend gemachten Kosten von den Gebührenschuldern zu ersetzen.
3. Sofern das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen wird, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
4. Grabanfertigung Urnengrab 80,00 EUR

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 55,00 EUR
für jeden weiteren Tag 15,00 EUR
in einer Kühlzelle je angefangenen Tag zusätzlich 16,00 EUR
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 20,00 EUR
für jeden weiteren Tag 2,00 EUR
2. Für die Benutzung der Einsegnungshalle 45,00 EUR
3. Für die Reinigung der Leichenhalle 30,00 EUR
4. Für die Benutzung des Harmoniums
–ohne Vergütung für den Spieler- 15,00 EUR

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde HAINFELD

vom 21. Februar 2017

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 6. April 2005 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 6. April 2005 wird wie folgt ergänzt.

In Abschnitt II „Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten“ wird ergänzt:

bei Ziffer 1 Buchstabe a) „Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung –Einfachgräber- für“

gg) Urnenstelenfach	1.700,00 EUR
hh) Naturbegräbnisstätte	1.000,00 EUR

bei Ziffer 1 Buchstabe b) „Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

cc) ein Urnenstelenfach	85,00 EUR
dd) eine Naturbegräbnisstätte	50,00 EUR
ee) jede weitere Grabstätte	wie bisher

Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 6. April 2005 außer Kraft.

Hainfeld, den 21. Februar 2017



Wolfgang Schwarz
Ortsbürgermeister

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Gemeinde H A I N F E L D

vom 16. Mai 2019

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06. April 2005 mit Änderung vom 21. Februar 2017 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 06. April 2005 mit Änderung vom 21. Februar 2017 wird bei III. um Ziffer 5 ergänzt:

III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

5.: Markierungsschilder Baumbestattungsgräber (§ 20 der Friedhofssatzung)

„Die Kosten für die Anfertigung der Markierungsschilder sind in der tatsächlichen Höhe durch den Antragsteller/-in zu erstatten“.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 06. April 2005 mit Änderung vom 21. Februar 2017 außer Kraft.

Hainfeld, den 16. Mai 2019



Wolfgang Schwarz
Ortsbürgermeister